

Satzung der Gemeinde Werben über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Pustebblume“

Die Gemeinde Werben erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und der §§ 1 Absatz 2 und 17 Absatz 1 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.27), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. Februar 2019 beschlossene Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Pustebblume“, im Folgenden Kita genannt.

§ 2 Grundsätze

- (1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach dem Kita-Gesetz stellt die Gemeinde Werben an allen Öffnungstagen den Kindern in der Kita eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Gemeinde legt durch diese Satzung die Höhe des Essengeldes für eine Mittagsportion fest.

§ 3 Durchführung und Abrechnung

- (1) Die Durchführung der Mittagsversorgung erfolgt durch ein von der Gemeinde Werben beauftragtes Unternehmen.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung eines Versorgungsvertrages obliegt den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihr Kind selbst.
- (3) Abmeldungen vom Mittagessen haben bis 8 Uhr in der Kita zu erfolgen.
- (4) Die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger erfolgt über den Anbieter. Dafür ist der Bescheid vom Leistungsträger vorab dem Anbieter vorzulegen.

§ 4 Kostenbeteiligung

(1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden auf 1,70 Euro je Mittagsportion für den Bereich Kinderkrippe, 1,90 Euro je Mittagsportion für den Bereich Kindergarten und 2,10 Euro je Mittagsportion für den Bereich Hort festgesetzt.


(2) Die Zahlung erfolgt an den Anbieter. Weitere Einzelheiten dazu werden im Vertrag der Personensorgeberechtigten/Eltern mit dem beauftragten Unternehmen geregelt.

(3) Für Gastkinder bezahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern das Essengeld in bar bei der Leiterin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), 21.02.2019

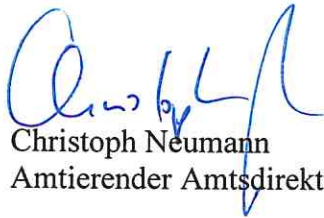

Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Werben über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Pusteblume“ wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 28, Ausgabe 3 vom 6. März 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 21.02.2019


Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

